

Merkblatt zur Brennholzlagerung für den Eigenbedarf im haushaltsüblichen Umfang im Außenbereich:

Lagerplätze im Außenbereich (auch Brennholzstapel), die keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB dienen, bedürfen nach der bayerischen Bauordnung einer Genehmigung (Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 BayBO).

Unter folgenden **Voraussetzungen** können **private Brennholzlagerungen** im Außenbereich für den **Eigenbedarf geduldet** werden, sofern sie landschaftsverträglich gestaltet sind:

- Richtwert zur Lagerung von Brennholz von 45 Raummetern/Ster Scheitholz (1 m³ lose geschichtetes Holz mit Hohlräumen) pro Haushalt im Außenbereich
→ entspricht ca. der 3-fachen haushaltsüblichen Jahresmenge
- Ausschließliche Lagerung von unbehandeltem Holz aus Forst- und Landschaftspflege
- Unauffällige Abdeckung der Oberseite der Brennholzlagerung mit grüner bzw. brauner Folie, Beschwerung lediglich mit Holz
- Angemessene Abstände zum Nachbargrundstück sind zu beachten

Brennholzlagerungen, die im Außenbereich **nicht zugelassen** werden können, sind bspw.:

- Lagerungen von Bau- und Abbruchholz sowie Paletten und ähnlichen Materialien
- Lagerungen mit Abdeckungen aus landschaftsunverträglichen Materialien (z.B. bunte Folien, Werbeaufdrucke, Asbestplatten etc.)
- Überdachung, Balken- und Bretterkonstruktion, Einhausung bzw. Einzäunung der Brennholzlagerung

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind zu beachten.

Unzulässig ist eine Brennholzlagerung daher in / an

- Überschwemmungsgebieten / Gewässerrandstreifen / Gewässernähe
- Geschützten Biotopen
- Naturdenkmalen
- Ggf. Naturschutzgebieten / Landschaftsschutzgebieten
(In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde)

Die natürliche Eigenart der Landschaft darf nicht beeinträchtigt und das Landschaftsbild nicht verunstaltet werden:

- keine Lagerung in exponierter Lage oder Erzeugung einer gebäudeähnlichen Wirkung
- Lagerung mit abriegelnder Wirkung vermeiden